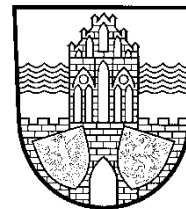


# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An die  
sachkundige Einwohnerin  
Frau Tina Prager

*über Büro Kreistag*

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl: 03984 701201

Telefax: 03984 704299

E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

### Ihre Anfrage AF/051/2021 - Finanzierung der Notunterkünfte für Obdachlose vom 18.02.2021

Sehr geehrte Frau Prager,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

#### Frage 1:

#### Wer ist zuständig für die Finanzierung der Notunterkünfte?

Bei der Betreuung einer Obdachlosenunterkunft handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im Rahmen der ordnungsbehördlichen Aufgaben einer Gebietskörperschaft. Hierzu verweise ich auf § 5 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt ist, dass unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg (Ordnungsbehördengesetz - OBG) sind für die Aufgaben der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Demnach erfolgt die Betreuung und Finanzierung von Obdachlosenunterkünften durch das jeweils örtlich zuständige Amt, die amtsfreie Gemeinde oder durch die

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Mi.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 14:00 Uhr  
Do. u. Fr.: geschlossen

Stadt. Daher ist eine institutionelle Förderung bzw. Finanzierungsbeteiligung des Landkreises Uckermark gesetzlich nicht vorgesehen.

**Frage 2:**

**Wie ist die Finanzierung der Notunterkünfte für Obdachlose auf Kreisebene geregelt?**

In der Regel erfolgt die Ausfinanzierung von Obdachlosenunterkünften durch kommunale Gebührensatzungen der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft.

Gleichzeitig möchte ich sensibilisieren, dass die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Uckermark (hier: Jobcenter, Sozialamt) stets bestrebt sind, Obdachlosigkeit mit ihren gesetzlich normierten Instrumenten zu vermeiden. Daher werden Nutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII durch das Jobcenter bzw. Sozialamt in der Regel anerkannt und erstattet. Notwendige Gebührenerhebungen bzw. Anpassungen von Satzungen werden dabei ebenso berücksichtigt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Beratungsangebote des Landkreises Uckermark für die Bewohner von Obdachlosenunterkünften ebenso zur Verfügung stehen, um über soziale Hilfeleistungen zu informieren und im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe die Bewohner zu begleiten. In diesem Zusammenhang verweise ich u. a. auf die Anlaufstellen des Jobcenters, Sozialamtes, der Suchtberatungsstelle, der Schuldnerberatungsstelle, der Betreuungsbehörde, des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie die Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke Menschen.

**Frage 3:**

**Wie sind diese finanziert und zu welchen Teilen?**

In Anlehnung an die Antwort zur Frage 1 handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Folglich liegt die Finanzierungshoheit bei der jeweiligen örtlich zuständigen Gebietskörperschaft. Demnach verfügt der Landkreis Uckermark über keine Kenntnisse zu näheren Ausfinanzierungsdetails.

**Frage 4:**

**Hätte es auch andere Wege der Finanzierung gegeben, als eine Gebührenerhöhung für die Bewohner selbst?**

Die Finanzierungshoheit liegt bei der jeweiligen örtlich zuständigen Gebietskörperschaft. Zudem verweise ich auf meine o. g. Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann  
2. Beigeordneter